

AGB für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen der Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bestimmungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.

Neben diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sind für Aufträge aus dem Bereich Energietechnik die Besonderen Vertragsbedingungen maßgebend und verbindlich.

Der Auftragnehmer orientiert sich bei der Leistungserbringung an den gesetzlichen Regelungen entsprechend Abschnitt VII – Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen – des Einkommensteuergesetzes (§§ 48 bis 48d EStG).

2. Vertragsabschluss

Unsere Bestellungen werden schriftlich auf unseren Bestellformularen erteilt.

Mündliche oder fernmündliche, von der schriftlichen Bestellung abweichende oder über die schriftliche Bestellung hinausgehende Abmachungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Auftragsbestätigungen

Auftragsbestätigungen erwarten wir innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum unserer Bestellung. An Aufträge, die innerhalb dieser Frist nicht bestätigt werden, sind wir nicht gebunden.

4. Liefertermin (Leistungsverzögerung, Vertragsstrafe)

Bei evtl. Leistungsverzögerungen gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, sofern eine nach dem Kalender bestimmte oder berechenbare Lieferzeit vereinbart ist. Unbeschadet der gesetzlichen Verzugsansprüche hat uns der Auftragnehmer rechtzeitig zu unterrichten, wenn er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten wird.

Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verzögerung 0,1 %, höchstens jedoch 10 % der Auftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleiben unberührt.

5. Anlieferung

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit unserer Bestell-Nr. beizufügen.

Gefährübergang ist unabhängig von der Preisstellung und der Beförderungsart beim Eintreffen der Lieferung an der genannten Empfangsstelle.

6. Verschiebung der Annahme/Abnahme

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und sonstigen von uns nicht zu beeinflussenden Ereignissen sind wir berechtigt, die Annahme / Abnahme zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hier durch Ansprüche entstehen.

7. Rechnung und Zahlungen, Erfüllungsort

Die Preise sind Festpreise, sie gelten frei Haus / einschließlich Verpackung und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Rechnung ist stets in zweifacher Ausfertigung an die ADG GmbH zu senden.

Zahlung erfolgt innerhalb der hierfür festgesetzten Frist unter Vorbehalt. 3% Skonto innerhalb von 14 Tagen, sonst innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Lieferung oder vollständiger Durchführung der Leistung.

Die Bezahlung bedeutet in keinem Fall eine Annahme der Sendung oder einen Verzicht auf Mängel- oder Mengenrüge.

Erfüllungsort für die Zahlung ist Delmenhorst. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns genannte Empfangsstelle.

8. Forderungsabtretung und Verrechnung

Die uns verkaufte Ware muss frei von Rechten Dritter sein. Eine Abtretung der Forderung ist nur mit unserer schriftlichen, vorher erteilten Zustimmung rechtswirksam. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers ist auch zulässig, wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung durch Wechsel oder durch Scheck vereinbart ist.

9. Produkthaftung, Mängelhaftung und Garantien

Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den gültigen Gesetzen und Rechtsverordnungen, z.B. Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik insbesondere den DIN- und VDE Bestimmungen, sowie den DVGW- und ATV-Regelwerken entsprechen.

Der Auftragnehmer haftet auch für alle unmittelbar und mittelbar verursachten und von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden einschließlich Folgeschäden, die dem Auftraggeber und bzw. oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die uns durch erforderliche und nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückholaktionen) entstehen.

Bedenken gegen unsere Spezifikation, unsere Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörenden Unterlagen hat uns der Auftragnehmer mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung unserer Bestellung beginnt. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des Auftragnehmers werden seine Garantieverpflichtungen ebenso wenig berührt, wie etwaige Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, fehlerhafte Gegenstände nach unserer Wahl unverzüglich in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen (Nachbesserung) oder auszutauschen (Ersatzlieferung). Ist eine rechtzeitige Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, erfolglos oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder stattdessen das gesetzliche Recht auf Schadenersatz unberührt.

AGB für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen der Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH

Kommt der Auftragnehmer trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht nach, so sind wir auch berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu treffen.

Die Mängelansprüche verjähren ab vollständiger Lieferung oder abgenommener Leistung nach 3 Jahren, soweit die „Besonderen Vertragsbedingungen“ aus dem Bereich Energietechnik andere Verjährungsfristen bestimmen, oder soweit nicht andere vertraglichen Vereinbarungen bestehen.

10. Eingangskontrolle

Für notwendige Gewichtsermittlung gelten die bahnamtlichen, auf den Frachtbriefen nachgewiesenen Gewichte.

Bei allen Waren, deren Beschaffenheit erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, schließen wir für uns die Verpflichtung zur sofortigen Untersuchung und sofortigen Mängelrüge ausdrücklich aus.

11. Verletzung von Schutzrechten

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die insoweit gegen uns wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

12. Beigestelltes Material

Die Bearbeitung oder Umbildung von uns Beigestellten Materials erfolgt für uns als Hersteller gem. § 950 BGB. Der Auftragnehmer wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrüblicher Sorgfalt für uns kostenlos verwahren. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestellten Materials hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.

13. Arbeitsschutzvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften und andere Arbeitsschutzvorschriften, wie z.B.

- die in der BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“ § 2 bezeichneten Vorschriften und Regeln,
- bei technischen Erzeugnissen im Sinne von § 4 Arbeitsschutzgesetz hat der Auftragnehmer eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern
- die in der BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“ § 3 bezeichnete Verpflichtung, vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und diese zu dokumentieren
- die Betriebssicherheitsverordnung
- das Arbeitsschutzgesetz

sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, beachtet werden. Entsprechende Aufwendungen sind durch den Auftragnehmer im Angebot zu berücksichtigen.

Weitere Bedingung für unsere Bestellung ist die zwingende Beachtung und Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen, die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DVGW, DWA, VDE-Regelwerke) bei der Erfüllung der hiermit bestellten Lieferung, Leistung bzw. der Durchführung der von uns hiermit beauftragten Arbeiten. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

14. Datenschutz

Hinsichtlich der Erhebung/Verwendung/Verarbeitung von personenbezogener Daten der Auftragnehmer verweisen wir gemäß unserer aus den Artikeln 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) bestehenden gesetzlichen Verpflichtung, auf die entsprechenden Hinweise auf unserer Homepage www.stadtwerkegruppe-del.de.

15. Allgemeine Hinweise, Gerichtsstand

Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung von Bestellungen überlassene Zeichnungen, Muster, Modelle und Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an uns und nicht an Dritte geliefert werden.

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, unsere Anfragen, Bestellungen und damit verbundene Schriftverkehr zu Werbezwecken zu benutzen.

Ergänzend zu den Vertragsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Wir weisen darauf hin, dass wir die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten zentral speichern und verarbeiten.

Delmenhorst, April 2018

ABFALLWIRTSCHAFT DELMENHORST GMBH